

# GREEN BRANDS – Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind K.O.-Kriterien und stellen sicher, dass nur jene Marken am **GREEN BRANDS** Validierungsprozess teilnehmen, die nicht gegen soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsprinzipien verstoßen sowie das Recht auf Freiheit und Glück achten.

Bei den Kriterien muss zwischen der Produkt- und der Unternehmensebene unterschieden werden. Kriterien der Produktebene dürfen im zu zertifizierenden Produkt selbst nicht enthalten sein, während Kriterien der Unternehmensebene im gesamten Unternehmen keine tragende Rolle spielen dürfen. Die „tragende Rolle“ liegt hierbei im Ermessensspielraum von **GREEN BRANDS** bzw. den Jury-Mitgliedern.

Palmöl (aus nicht nachhaltigem-/Bio-Anbau; fairem Handel) ist ein Kriterium auf Produktebene - so darf beispielsweise Margarine mit Palmöl nicht zertifiziert werden, während ein anderes Produkt im Unternehmen weiterhin für eine Zertifizierung in Frage kommt.

Bei einem Unternehmen, welches beispielsweise in der Produktion von pornographischem Material involviert ist, können keine Produkte oder gar das Unternehmen zertifiziert werden, da es sich um ein Ausschlusskriterium auf Unternehmensebene handelt.

## Die Ausschlusskriterien sind:

### Produktebene:

**Toxische Stoffe:** Produkte mit Inhaltsstoffen, die nachweislich massive Human- oder Ökotoxizität aufweisen

**Grüne Gentechnik:** Produkte mit gentechnisch verändertem Saatgut

**Palmöl:** Produkte mit Palmöl (**aus nicht nachhaltigem-/Bio-Anbau, fairem Handel**) als Inhaltsstoff

### Unternehmensebene:

**Atomenergie:** Förderung von Atomenergie, von Kernkomponenten von Atomkraftwerken und von Uran

**Glücksspiel:** Anbieter von kontroversen Formen des Glücksspiels (z.B. Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten). Anbieter von sonstigen Formen des Glücksspiels (z.B. Lotterien, Gewinn- und Ratespiele im Fernsehen oder Radio), wenn signifikante Involvierung gegeben ist

**Kontroverses Umweltverhalten:** Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer und Subunternehmer Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards / Verhaltensregeln massiv missachten. Darunter fallen bspw. Großprojekte (z.B. Pipelines, Minen, Staudämme), die eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben.

**Menschenrechtsverletzungen:** Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer und Subunternehmer gegen international anerkannte Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstoßen. Darunter fallen insbesondere Handlungen mit massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, Menschenhandel, Kinderarbeit, Gewaltanwendung, sowie Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte in massiver Weise missachten.

**Pornographie:** Förderung von pornographischem Material. Anbieter von pornographischen Dienstleistungen. Händler von pornographischem Material

**Rüstung:** Produzenten und Händler von Waffen und anderen Rüstungsgütern

**Tabak:** Produzenten aller Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak)